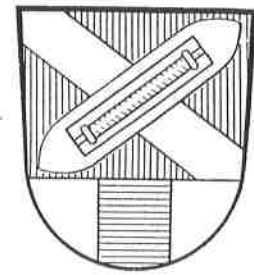


MINNO
Paten
ten, di
Späte
sichtli
Hilfsn
Patie
keine
usw.
Koni
Gen
Kos
1. E

Di
wi
bi
S
n
V
C
F



EAPl.Nr. 610/3.3 u. 028/1

S A T Z U N G

der Gemeinde Konradsreuth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Konradsreuth" vom 12.07.1995

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt die Gemeinde Konradsreuth folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 7,9480 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern Konradsreuth".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 des Architekturbüros Schweighöfer u. Wallraff vom 12.07.1995 abgegrenzten Fläche.

Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 06.10.1995 rechtsverbindlich.

Konradsreuth, 01.10.1995
Gemeinde Konradsreuth



Koska
1. Bürgermeister



Diese Satzung wurde der Regierung von Oberfranken gemäß § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Diese hat mit Schreiben vom 31.08.1995 mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.

Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Konradsreuth, Hofer Straße 5, 95176 Konradsreuth, Zimmer-Nr. 8, von jedermann eingesehen werden.

Konradsreuth, 01.10.1995
Gemeinde Konradsreuth



Koska
1. Bürgermeister



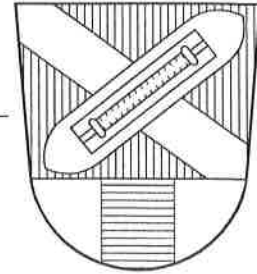
Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 143 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO, § 2 Satz 1 BekV und § 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Konradsreuth durch Abdruck (Veröffentlichung) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth vom 06.10.1995 - Ausgabe Nr. 10/95 - amtlich bekanntgemacht. Der Ausgabetag ist der Tag der amtlichen Bekanntmachung. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung am 06.10.1995 in Kraft getreten.

Konradsreuth, den 10.10.1995
Gemeinde Konradsreuth


Willi Koska
1. Bürgermeister





Satzung der Gemeinde Konradsreuth zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Konradsreuth“

Vom 26. August 2010

Auf Grund des § 142 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende

S a t z u n g :

§ 1

Änderungen

Die Satzung der Gemeinde Konradsreuth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Konradsreuth“ (Sanierungssatzung) vom 01.10.1995 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 06.10.1995, Nr. 10/1995) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 – Genehmigungspflichten

(1) Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme des § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge im städtebaulichen Quartier, das umgrenzt wird im Westen von der Weberstraße, im Norden von der Münchberger Straße und der Hofer Straße (Ortsdurchfahrt Konradsreuth im Zuge der Bundesstraße 2), im Osten von der Friedhofstraße und im Süden von der Brunnenstraße, insgesamt Anwendung. Es handelt sich um folgende Grundstücke:

Flurnummern 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 92, 97, 97/1, 102, 102/1, 103, 105 (Teilfläche), 107, 107/1, 107/2, 107/4, 109, 110 und 111, alle Gemarkung Konradsreuth.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konradsreuth, den 26. August 2010
Gemeinde Konradsreuth

Matthias Döhla
Erster Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Konradsreuth zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Konradsreuth“ vom 26. August 2010

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die umstehende Änderungssatzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO, § 2 Satz 1 BekV und § 36 Abs. 1 GeschO durch Abdruck (Veröffentlichung) im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth vom 3. September 2010, Nr. 9/2010, amtlich bekannt gemacht. Mit ihrer Bekanntmachung ist die Änderungssatzung am 3. September 2010 in Kraft getreten.

Konradsreuth, den 24.09.2010
Gemeinde Konradsreuth


Döhla
1. Bürgermeister

